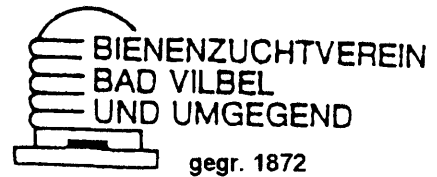


Satzung



Satzung

des Bienenzuchtvereins Bad Vilbel und Umgegend gegründet 1872

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr :

Der Verein führt den Namen

"Bienenzuchtverein Bad Vilbel und Umgegend gegründet 1872"

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck :

Der Verein hat den Zweck, innerhalb seines Vereinsgebietes die Zucht und Haltung von Bienenvölkern durch direkte und indirekte Maßnahmen zu fördern.

Der Verein dient mittelbar der landwirtschaftlichen Bebauung innerhalb dieses Gebietes, weil nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienenvölkern die Bestäubung aller blühenden Nutzpflanzen gewährleisten kann.

Der Verein dient weiterhin dem praktischen Umweltschutz, da durch die Bienenbestäubung sehr viele Wildgewächse befruchtet und damit vor dem Aussterben bewahrt werden können.

Nur durch den Fruchtansatz sehr vieler Wildgewächse wird eine ausreichende Ernährung sehr vieler Vogelarten garantiert, die ebenfalls ohne Bienenbesatz von dem Aussterben bedroht sein würden.

Weiter gehört zu den Aufgaben des Vereins die Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit :

a) Der Bienenzuchtverein Bad Vilbel und Umgegend gegründet 1872 ist ein gemeinnütziger Verein.

Er hält sich grundsätzlich von jeder auf Gewinn gerichteten Betätigung frei und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenverordnung 1977 vom 16. März 1976 (§§ 51 - 68 AO 1977).

**Fortsetzung der S a t z u n g
des Bienenzuchtvereins Bad Vilbel und Umgegend gegründet 1872**

- b) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln der zuständigen Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung oder einer Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft :

- a) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem Sie diese Satzung anerkennt, entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

- b) Die Mitgliedschaft endet :

1. mit dem Tode des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied sofort nach Einleitung des Verfahrens von dieser Tatsache Kenntnis zu geben und ihm innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich bei dem Vorstand zu rechtfertigen (rechtliches Gehör) .

Der Beschluß über den Ausschluß ist begründet mittels Einschreiben dem Mitglied bekanntzugeben.

**Fortsetzung der S a t z u n g
des Bienenzuchtvereins Bad Vilbel und Umgegend gegründet 1872**

Gegen diesen Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu.

Der Widerspruch muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.

Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl.

Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruches gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Vom Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgeld, Mitgliederpflichten :

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und das Eintrittsgeld werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Nur bei geleisteten Beitragszahlungen stehen dem Mitglied die vollen Mitgliederrechte zu.

Es ist Ehrensache eines jeden Mitgliedes, den Verein in jeder Weise bei seiner Arbeit zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 6

Organe des Vereins :

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand :

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer, dem Obmann für das (Bienen-) Zuchtwesen, dem Obmann für das (Bienen-) Krankheits und Seuchenwesen, dem Obmann für die Bienenweide.

**Fortsetzung der S a t z u n g
des Bienenzuchtvereins Bad Vilbel und Umgegend gegründet 1872**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Kassenführer.
Es besteht Alleinvertretungsmacht.

Intern vertritt der Kassenführer den Verein jedoch nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden.

Geschäfte über DM 500,- bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
Geschäfte über DM 1.000,- der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre und er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes :

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben :

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß der Mitglieder.
5. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Kassenrevision vorzunehmen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes :

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden formlos einberufen werden.

Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Tagen ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Sitzung leitet der Vorsitzende.

Bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und von Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschriften müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Fortsetzung der **S a t z u n g**
des Bienenzuchtvereins Bad Vilbel und Umgegend gegründet 1872

§ 10**Mitgliederversammlung :**

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Diese soll vor der Vertreterversammlung des Kreisvereines stattfinden. Nach Möglichkeit im Monat Januar.

In der Mitgliederversammlung hat nur das Mitglied, dem die vollen Mitgliedsrechte zustehen, eine Stimme und das Recht der Diskussion.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für :

1. Entgegennahme der Jahresberichte.
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

In der Mitgliederversammlung werden außerdem noch zwei Kassenprüfer gewählt, die im Interesse des Vereins die Kasse vor der Hauptversammlung überprüfen und die Mitglieder in der Versammlung unterrichten. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

In Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist, oder eine Veröffentlichung in der Fachzeitschrift "Die Biene" erfolgt ist.

Nach Möglichkeit sollen monatlich weitere Mitgliederversammlungen stattfinden, die jedoch nur in der Fachzeitschrift bekannt gemacht werden.

§ 11**Beschlußfassung der Mitgliederversammlung :**

Die Mitgliederversammlungen wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.

**Fortsetzung der S a t z u n g
des Bienenzuchtvereins Bad Vilbel und Umgegend gegründet 1872**

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als sieben Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung faßt im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.

Für Wahlen gilt folgendes :

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten :

Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genauere Wortlaut angegeben werden.

§ 12

Nachträglicher Antrag zur Tagesordnung :

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere, im Schriftsatz genannte und begründete Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung :

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

**Fortsetzung der S a t z u n g
des Bienenzuchtvereins Bad Vilbel und Umgegend gegründet 1872**


Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

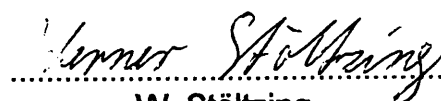
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Bad Vilbel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - speziell der Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt - zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde ursprünglich am 11. März 1984 beschlossen.

1. Änderung am 15. Februar 1998.

Der Vorstand


.....
E. Jung
1. Vorsitzender


.....
W. Stöltzing
2. Vorsitzender


.....
E. Kötter
Kassenführerin

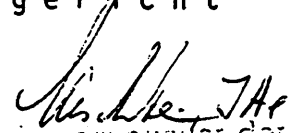

.....
D. Rakutt
stellvert. Schriftführer



Umstehende Satzung wurde in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Bad Vilbel eingetragen.

Bad Vilbel, den 29. Juni 1998

A m t s g e r i c h t


Vorsitzende der
Geschäftsstelle.

**Anhang zur Vereinssatzung des Bienenzuchtvereins
Bad Vilbel und Umgegend e.V.
gegründet 1872**

In der eigens einberufenen Mitgliederversammlung zum 28.07.1998 wurde der Antrag auf Erweiterung des **§ 7 Absatz 3** der Vereinssatzung mit unten stehendem Wortlaut einstimmig von den anwesenden Mitgliedern angenommen.

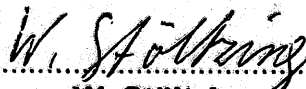
Erweiterung des § 7 Absatz 3

Vereinsintern vertritt die/der 2. Vorsitzende den Verein, jedoch nur im Verhinderungsfalle der/des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand :



E. Jung
1. Vorsitzender



W. Stöltzing
2. Vorsitzender



E. Kötter
Kassenführerin



D. Rakutt
stellvert. Schriftführer